

beiträge“, über welche im Reichstag schon recht viel verhandelt ist. Und jetzt wo das Reichsheer und die Reichsmarine immer mehr Geld verlangen, trägt man sich trotz der Reichsfinanzreform bekanntlich mit der Idee einer Reichserbschaftssteuer, eines Spiritusmonopols, eines Petroleummonopols und was dergleichen Pläne mehr sind, über welche uns in nächster Zeit manche Überraschungen bevorstehen werden. Die obigen Reichsfinanzgrundsätze haben im einzelnen manche gesetzliche Abänderung nach und nach erfahren, hier können wir aber nur die Hauptgrundzüge schildern.

Der Reichsnettoetat ist gewissermaßen nötig, weil der größte Teil der Reichssteuern von den Einzelstaatsverwaltungen erhoben wird, von denen diese (außer von Zöllen und Salz) feste Prozente der Bruttoeinnahmen für sich behalten und nur den verbleibenden Nettoertrag an das Reich abliefern. Dazu kommen die Matrikularbeiträge. Aber auch in Württemberg, Sachsen und Hessen hat man aus besonderen Gründen Nettobudgets.

In der Regel wird für jedes Jahr ein neuer Etat aufgestellt, in Württemberg, Bayern, Sachsen, Baden für je 2 Jahre, in Hessen für 3 Jahre. Man behauptet, durch Wegfall der alljährlichen langen Etatsberatungen behielten die hohen Staatsbeamten und die Parlamente mehr Zeit für andere wichtige Aufgaben. Die Volksvertreter sind dagegen der Meinung, daß alljährlich dem Parlament durch das Etatsbewilligungsrecht Gelegenheit zur Kritik und Kontrolle gegeben werden müsse. Das stärke den Einfluß des Parlaments auf die Staatsregierung. In vielen ausländischen Staaten und, bei uns in Bayern, beginnt die Etatsperiode mit dem 1. Januar, im Reich und in den übrigen Bundesstaaten am 1. April. Man spricht jetzt kurz vom Rechnungsjahr 1909 oder 1912 usw. und meint dann den Zeitraum vom 1. April 1909 oder 1912 bis zum 31. März des nächsten Jahres. Oft — wie z. B. in diesem Jahr — ist der Etat am 1. April vom Parlament nicht fertig beraten. Da nun ohne ordnungsgemäß bewilligtem Etat Geld nicht ausgegeben werden darf, so müssen Notgesetze geschaffen werden, welche eine vorläufige Weiterwirtschaftung gestatten.

Manchmal ist es versucht worden, den Etat zu „frisieren“, indem die Einnahmeverhältnisse künstlich zu gut dargestellt werden, um vielleicht vorteilhaft eine Anleihe zu erhalten. Dergleichen geschah und geschieht besonders gern im Ausland. Oder man schätzt auch absichtlich die Einnahmen zu niedrig ein, um später mit Überschüssen prunken zu können. Das ist natürlich verwerflich. Meist aber ist es durchaus nicht leicht oder geradezu unmöglich, die Einnahmen und Ausgaben ganz genau vorher im Etat zu veranschlagen. Zwar solche Ausgaben wie die Bezüge des Herrschers (die Zivilliste), die Besoldung der angestellten Beamten, die Zinsen der Staatsschulden stehen als Ausgaben fest. Viele andere sind vorher aber nicht fest bestimmbar. Von den Einnahmen sind Steuern, die längere Jahre schon erhoben, und ähnliche Einnahmen ziemlich sicher zu schätzen, indem man den Durchschnitt der letzten 3—5 Jahre heranzieht. Aber die Erfahrungen der letzten Reichsfinanzreform haben erst wieder gezeigt, daß, wo mehrjährige Erfahrungen über neue Steuern fehlen, auch die Regierung sich über das voraussichtliche Erträgnis recht gründlich verschätzen kann.

Der so entstandene Etat z. B. des Reiches oder eines größeren Bundesstaates ist ein sehr stattlicher großer Band, welcher noch die Zusammenfassung aus den Einzelstats aller Verwaltungszweige an allen Enden zeigt. Er zerfällt in die beiden Hauptabteilungen „Einnahmen“ und „Ausgaben“ und jede Hauptabteilung teilt sich in Haupt- und Spezialstats. Diese Spezialstats sind z. B. in Preußen beim Handelsministerialetat: „Bergamt“ oder eine große „gewerbliche Fortbildungs- und Fachschule“ u. dgl. Diese addierten Posten ergeben wieder die Stats der Hauptverwaltungszweige eines Ministeriums und die Summen der Hauptverwaltungszweige den ganzen Ministerialetat. Einen Teil des ganzen Stats bildet der „Haupt-

etat“, welcher alle großen Schlußsummen in Ausgaben und Einnahmen zusammenfaßt und die Gesamtschlußsumme des Stats ergibt. Die ganze Einteilung ist so übersichtlich als möglich gemacht, um die Beratung und Beschlußfassung im Parlament zu erleichtern und die Kontrolle sicher zu machen. Denn es ist die Aufgabe des Stats, dauernde Ordnung und genaue Kontrolle des Staatshaushaltes zu ermöglichen. Weshalb auch, wie oben schon erörtert, der Bruttoetat dem Nettoetat durchaus vorgezogen wird. Aus demselben Grunde sind innerhalb des Stats ordentliche und außerordentliche Ausgaben, persönliche und sachliche Ausgaben genau geschieden. Wenn sich die Höhe und Art der Einzelposten im Etat nun auch jährlich ändert, so bleibt aus den angegebenen Gründen der Haupttribunenbau unverändert. Denn genau diesem Aufbau entsprechend ist das gesamte Abrechnungswesen aller Staatsbehörden eingerichtet. Die Regierung ist an die bewilligten Posten gebunden und haftet für etwaige Überschreitungen. Hierin liegt die Bedeutung der parlamentarischen Statsberatungen. Die Volksvertretungen können sich dadurch Einfluß auf die Regierungsmaßnahmen sichern.

Wir erwähnten soeben die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, man spricht auch im Parlament vom ordentlichen und außerordentlichen Etat, auch „Ordinarium“ und „Extraordinarium“ genannt. Das bedarf der Erläuterung. Ein Teil der Staatseinnahmen und -ausgaben ist regelmäßig wiederkehrend z. B. von den Ausgaben: die gesetzlich feststehende Zivilliste, die Beamtengehälter, die gesetzliche Militärlast. Ein anderer Teil von Ausgaben tritt nur einmal ein, z. B. der Bau des Reichstagsgebäudes, oder eines neuen Opernhauses u. dgl. Diese einmaligen und meist unregelmäßig wiederkehrenden Ausgaben stehen im außerordentlichen Etat (Extraordinarium), die anderen regelmäßig wiederkehrenden im ordentlichen Etat (Ordinarium). Ähnlich steht es bei den Einnahmen; z. B. gehören Einkommensteuern ins Ordinarium der Einnahmen, dagegen der Ertrag für den Verkauf einer alten Kaserne ins Extraordinarium. Mit den außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen beschäftigen sich denn auch die Volksvertretungen, weil sie gerade neue Forderungen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen haben. Der ordentliche Etat ist ja in der Hauptsache von der Volksvertretung schon früher bewilligt, steht eigentlich fest und wird schnell erledigt. Jene einmaligen und außerordentlichen Ausgaben umfassen z. B. im preußischen Etat regelmäßig 3—5 % der Gesamtausgaben. Die Auffassung darüber, was als einmalig und außerordentlich angesehen wird, ist aber in den deutschen Bundesstaaten verschieden, indem z. B. in manchen Baulichkeiten bestimmter Art, weil sie in ihrer Gesamtsumme erfahrungsgemäß alle Jahre sich gleichbleiben, im Ordinarium aufgeführt werden. Im deutschen Reichsetat unterscheidet man: fortdauernde und einmalige Ausgaben und zerlegt die einmaligen noch in ordentliche und außerordentliche. Das ist genauer und als außerordentliche werden streng nur diejenigen betrachtet, deren regelmäßige Wiederkehr ausgeschlossen ist, wie z. B. der Bau neuer Kriegsschiffe. Leider ist die Entwicklung allerdings dahin gegangen, daß kaum ein Flottengesetz verabschiedet ist, so kommt ein neues, wieder änderndes, das dem Reiche neue Belastungen bringt. Was könnte für jene ungeheueren Lasten Großes und Schönes für die Kultur des Volkes geschehen! Jedenfalls sind auch hier aus „außerordentlichen“ recht „ordentliche“ Stats geworden. Man sieht, eine einheitliche Praxis gibt es nicht und ist auch nicht möglich.

Nach welchen Grundsätzen werden denn nun die Einnahmestats zur Deckung der Staatsausgaben gestaltet? Das Einnahmestats enthält alle vorhandenen Einnahmequellen und gibt an, was sie wahrscheinlich einbringen, und falls alles nicht reicht, um die notwendigen Ausgaben des Stats zu bestreiten, so wird beim Einnahmestats vorgeschlagen, woher die fehlenden Mittel genommen werden sollen (aus